

Satzung

des Deutschen Turnverein Diespeck 1927 e.V. vom 8. Juni 1974, geändert am 6. Januar 1984, geändert am 15. Februar 2008, geändert am 31. Juli 2020.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Deutscher Turnverein 1927 Diespeck“. Er hat seinen Sitz in Diespeck und ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung bzw. Teilnahme von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, Festlichkeiten und dergleichen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - Instandhaltung der Sportanlagen und Gebäude sowie der Turn- und Sportgeräte.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jeder Ehrenhafte (männlich/weiblich/divers) werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nichtstatthaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- Der Verein umfasst:
 - Ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, sowie außerordentliche Mitglieder.
 - Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig turnerisch oder sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig turnerisch oder sportlich tätig zu werden. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die an angebotenen Kursen teilnehmen ohne ordentliches Vereinsmitglied zu sein.
- Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- Mitglieder werden für eine Mitgliedschaft von 15, 25 und 40 Jahren sowie alle weitere 10 Jahre geehrt.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

- Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, und zwar bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, welche mit zwei Drittel Mehrheit über den Antrag entscheiden muss.
- Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss:
 - wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
 - bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist, bei groben unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten, aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Dem Betroffenen ist vom Vereinsausschuss unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Schlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet.
- Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständigen Beitrags- oder sonstigen Forderungen.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

- Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten und dann ab dem Monat des Eintritts einen monatlichen Beitrag zu bezahlen. Dieser monatliche Beitrag ist grundsätzlich in vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Raten in bar bzw. mittels Bankeinzug durch den Verein zu entrichten.
- Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Für außerordentliche Mitglieder werden Aufnahmegebühr und monatlicher Mitgliedsbeitrag ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit auf Antrag die Aufnahmegebühr zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; Minderjährige nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
- Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.
- Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
 - den monatlichen Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstands geregelt, wobei der Vorstand ein empfangsberechtigtes Mitglied zu benennen hat, welches berechtigt und verpflichtet ist, Schriftstücke in Empfang zu nehmen, insbesondere gegenüber dem Gericht und dem Finanzamt. Der Vorstand kann ein Mitglied zum Sprecher wählen, ebenso steht es ihm frei einen 1. und 2. Vorsitzenden durch den Vereinsausschuss wählen zu lassen. Außerdem kann im Innenverhältnis jedem Vorstandsmitglied ein Verantwortungsbereich zugewiesen werden, für den es vorrangig verantwortlich ist.

§ 9 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8)
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem technischen Leiter
- dem 2. technischen Leiter
- dem Jugendleiter
- dem, gemäß der Statuten der Jugendordnung, gewählten Jugendvorstand.

Der Vorstand und Vereinsausschuss haben zudem das Recht weitere Vereinsmitglieder in den Vereinsausschuss zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind im Vereinsausschuss stimmberechtigt. Zum Vereinsausschuss gehört auch der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt worden ist.

§ 10 Vertretung, Geschäftsführung

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die zwei Vorsitzenden. Die zwei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist dabei einzelvertretungsberechtigt. Sollte der Vereinsausschuss einen 1. und 2. Vorsitzenden gewählt haben, ist im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Absatz 1 bleibt unberührt. Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 über die Vertretung des Vereins nach außen, ist im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu jeweils 10.000,00 € verpflichten, der Vereinsausschuss selbständig berufen, der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als jeweils 10.000,00 € verpflichten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu erfolgen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.
- Der 1. Kassierer bzw. der 2. Kassierer (als dessen Stellvertreter) verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses, ggf. der Mitgliederversammlung leisten.
- Dem 1. Schriftführer bzw. dem 2. Schriftführer (als dessen Stellvertreter) obliegt die Anfertigung der Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die

Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer und dem Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- Der technische Leiter bzw. der 2. technische Leiter (als dessen Stellvertreter) ist in technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen zuständig.
- Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand und der Vereinsausschuss gewählt wird. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.
- Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.
- Die Vorstandsmitglieder und Vereinsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit; ihre geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§ 11 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw.
- Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 13 Abteilungen, Ausschüsse

- Zur Aktivierung einzelner Sportarten können innerhalb des Vereins jeweilige Abteilungen gebildet werden. Diese Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geführt und geleitet. Für die Wahl bzw. Ausscheiden eines Abteilungsleiters bzw. dessen Stellvertreters gelten die Ausführungen dieser Satzung unter § 10 (7) und § 15 (5). Der Vereinsausschuss ist berechtigt, die Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter zu seinen Beratungen und Vereinsausschusssitzungen hinzuzuziehen. In diesem Falle sind bei den Vereinsausschusssitzungen anwesende Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter stimmberechtigt.
- Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere:
 - den Sportzentrumsausschuss
 - den Spieleausschuss
 - den Jugendausschuss
 - den Bauausschuss
 - den Vergnügungsausschuss
 - den Ältesten- oder Ehrenrat oder andere.Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, die Anzahl der Ausschussmitglieder, sowie die Wahl der Abberufung der Ausschussmitglieder obliegen dem Vereinsausschuss.
- Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind als „Vereinsjugend im DTJ Diespeck 1927 e. V.“ organisiert. Die Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt wird.

§ 14 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst in der ersten Jahreshälfte, durch einen Vorstand einzuberufen und zwar durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt, der eigenen Internetseite und im Vereinskasten unter Einhaltung einer Frist von sechs Tagen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der Tag der Versammlung und der Tag der Veröffentlichung sind nicht mitzurechnen.
- Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch einen Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.
- Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren,
- Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
- Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses, der Revisoren und Abteilungsleiter,
- Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand. Bei zwei gleichberechtigten Vorsitzenden bestimmt der Vorstand den Vorsitzenden. Sollte der Vereinsausschuss einen 1. und 2. Vorsitzenden gewählt haben hat der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorstände verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden.
- Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
- Bei der Wahl der beiden Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
- Bei der Wahl der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Revisoren und der Abteilungsleiter (bzw. Stellvertreter) entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.

§ 17 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- Eine Änderung des § 2 der Satzung in Bezug auf die Gemeinnützigkeit des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmungen der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.

§ 18 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Schlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- Im Falle der Auflösung des Vereins sind in der gleichen Mitgliederversammlung der Vorstand als gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach § 47ff BGB richten.
- Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt dem Bayerischen Landessportverband e.V. zu, oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Diespeck mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- Beschlüsse über die künftige Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 1974 und nach Aufnahme in das Vereinsregister in Kraft.

§ 20 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die Satzung tritt nach Änderung und Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 31. Juli 2020 und nach Aufnahme in das Vereinsregister in Kraft.

Diespeck, den 31. Juli 2020

Volker Hofmann Yvonne Tausche
Vorsitzender Vorsitzende